

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Ja	

11. JUNI 1970

Gesetz: ZPO §§ 313, 551, 556, 559; ArbGG § 72;
BUrlG §§ 1, 11

- Leitsätze: 1. Für die Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG sind die Vorschriften der §§ 3 bis 9 ZPO sinngemäß anzuwenden.
2. Haben mehrere Streitgenossen Revision eingelegt, so sind im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren für die Ermittlung des Beschwerdegegenstandes nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG die Ansprüche der Streitgenossen zusammenzurechnen.
3. Mängel im Tatbestand des Berufungsurteils, die eine erschöpfende sachliche Nachprüfung unmöglich machen, sind in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten (im Anschluß an BGHZ 40, 84 ff. [87]).
4. Die bloße Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils genügt nur dann dem Erfordernis des § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, wenn diese Entscheidungsgründe selbst ausreichen und von der Berufung nicht in Frage gestellt worden sind.
5. Ansprüche auf Nachzahlung von Urlaubsentgelt für durchgeführte Urlaubsfreizeit verfallen nicht mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

Aktenzeichen: 5 AZR 460/69

Urteil des BAG vom 11. Juni 1970

LAG Bayern



Verkündet
am 11. Juni 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Toeche-Mittler und Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger und die Anschlußrevision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 1. Oktober 1969 - 2 Sa 681/69 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Kläger erhielten im Juli 1966 von dem Beklagten ihren Jahresurlaub von je 18 Tagen. Während dieses Urlaubs wurde ihnen das monatliche Grundgehalt von je 1.200,-- DM anteilig fortgezahlt.

Mit den im Dezember 1968 erhobenen Klagen, die vom Arbeitsgericht verbunden worden sind, fordern die Kläger eine Nachzahlung zum Urlaubsentgelt. Ihrer Ansicht nach ist bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes nicht nur von dem Monatsgrundgehalt von 1.200,-- DM auszugehen, sondern auch von den Siegprämien, die sie in den letzten drei Monaten vor Antritt des Urlaubs, also in den Monaten April, Mai und Juni 1966, erzielt hätten. Zu berücksichtigen sei ferner die den Spielern des Beklagten aus Anlaß der Erringung der Deutschen Fußballmeisterschaft im Juni 1966 gezahlte Meisterschaftsprämie. Diese Prämie hat bei den Klägern zu 1), 2), 4) und 5) unstreitig je 7.500,-- DM und bei den Klägern zu 3) und 6) je 6.000,-- DM betragen.

Die Kläger haben demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, folgende Beträge zu zahlen:

an den Kläger zu 1) 2.740,38 DM,

an den Kläger zu 2) 2.176,84 DM,

an den Kläger zu 3) 2.215,32 DM,

an den Kläger zu 4) 2.561,46 DM,

an den Kläger zu 5) 2.854,14 DM,

an den Kläger zu 6) 2.290,38 DM,

jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Dezember 1968.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Seiner Auffassung nach ist der geltend gemachte Nachzahlungsanspruch verfallen. Außerdem gehören nach der Ansicht des Beklagten die von den Klägern bezeichneten Prämien nicht zum Arbeitsverdienst, das bei der Berechnung des Urlaubsentgelts zu berücksichtigen sei. Bei diesen Prämien handelt es sich nach der Auffassung des Beklagten um eine Art Gewinnbeteiligung. Außerdem müßten sich die Kläger zu 1), 3), 4), 5) und 6) ein ihnen zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld von 300,-- DM



und der Kläger zu 2) ein solches von 800,-- DM auf ihren Urlaub anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den Streitwert auf 14.839,-- DM festgesetzt.

Auf die Berufung der Kläger hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger zu 1) 178,80 DM, an den Kläger zu 5) 291,30 DM, an den Kläger zu 6) 75,12 DM und an die Kläger zu 3) und 4) je 0,06 DM zu zahlen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht, das die Revision nicht zugelassen hat, die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Beklagte erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage in vollem Umfang, während die Kläger mit ihrer Revision die Verurteilung des Beklagten erstreben, soweit dem Klageantrag bisher nicht stattgegeben worden ist.

Entscheidungsgründe:

A) Zur Revision der Kläger.

1. Die Revision der Kläger ist zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme von 6.000,-- DM übersteigt; auf den Wert des Beschwerdegegenstandes kommt es hier an, da der Rechtsstreit einen Zahlungsanspruch betrifft (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG). Für keinen einzelnen der Kläger allein erreicht der Wert des Beschwerdegegenstandes allerdings die erforderliche Revisionssumme; jedoch sind hier die Ansprüche der Kläger, die sämtlich Revision eingelegt haben, zusammenzurechnen. Für das allein in der Zivilprozeßordnung geregelte Revisionsrecht ist eine solche Zusammenrechnung nach allgemeiner Ansicht geboten (Rechtsprechung: BGHZ 23, 333 ff. [338] mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des RG; BGH in LM Nr. 69 zu § 546 ZPO; Literatur: Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 546 Anm. V, 2; Thomas-Putzo, ZPO, 4. Aufl., § 147 Anm. 3 b; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 546 Anm. 2 b), insbesondere auch für den hier gegebenen Fall, daß die Streitgenossenschaft der mehreren Kläger sich aus



einer Verbindung der Rechtsstreitigkeiten gemäß § 147 ZPO ergibt. Dieses Ergebnis läßt sich unmittelbar aus den Vorschriften der ZPO begründen, da nach § 546 Abs. 3 Satz 1 ZPO für den Wert des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3 bis 9 ZPO gelten; es gilt danach auch § 5 ZPO, wonach mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden, gleich, ob es sich um eine objektive oder eine subjektive Häufung von Ansprüchen handelt. In der die Statthaftigkeit der Revision regelnden Vorschrift des § 72 Abs. 1 ArbGG fehlt es zwar an einem Hinweis auf die §§ 3 bis 9 ZPO; es ist zweifelhaft, ob die allgemein auf das Revisionsrecht der ZPO verweisende Bestimmung des § 72 Abs. 3 ArbGG auch diese Vorschriften erfaßt. Jedenfalls aber sind die §§ 3 bis 9 für die Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes entsprechend anzuwenden (ebenso Dersch-Volkmar, ArbGG, § 72 Anm. 54 ff.). Irgendein sachlicher Grund für eine gesonderte Behandlung dieser Frage im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren ist nicht ersichtlich. Insoweit ist die Sachlage nicht anders als bei der Berechnung des Streitwertes nach § 61 Abs. 2 ArbGG; auch dabei sind die §§ 3 bis 9 ZPO grundsätzlich zu beachten, obwohl ihre sinnngemäße Anwendung in § 61 Abs. 2 ArbGG gleichfalls nicht ausdrücklich angeordnet ist (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 61 Anm. 14).

Es erscheint auch als eine zwangsläufige Auswirkung des gemeinsamen Verfahrens über mehrere Ansprüche bzw. die Ansprüche mehrerer Streitgenossen, den Beschwerdewert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche zu ermitteln. Würde man davon zum Nachteil mehrerer Revisionskläger absehen, so wäre es geboten, für die den mehreren Streitgenossen als Revisionskläger gegenüber tretende Partei den Beschwerdewert im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG gleichfalls nach der Beschwer zu bestimmen, wie sie jedem einzelnen Streitgenossen gegenüber gegeben wäre. Denn die rechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung des Beschwerdewertes müssen – wie auch sonst die Voraussetzungen der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels – für beide Prozeßparteien die



gleichen sein. Gerade ein solches Ergebnis wäre aber sachlich und angesichts der Einheit des Verfahrens auch prozessual nicht gerechtfertigt.

2. Die demnach zulässige Revision der Kläger ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann wegen mehrerer Verfahrensverstöße des Landesarbeitsgerichts keinen Bestand haben.

a) Der Tatbestand des angefochtenen Urteils ist unzulänglich und bietet keine zuverlässige Grundlage für dessen Nachprüfung. Er gibt bei weitem nicht den zum Verständnis erforderlichen Sach- und Streitstand wieder. Es fehlt jede Angabe über Art und Inhalt der gegenseitigen Beziehungen der Parteien; vor allem aber sind die Forderungen der Kläger nicht näher spezifiziert. Da der Tatbestand keine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze enthält, lassen sich die fehlenden Angaben auch nicht aus dem Akteninhalt ergänzen.

Damit ist es dem Senat insbesondere unmöglich gemacht, die nicht mit näheren Feststellungen verbundene Annahme des Landesarbeitsgerichts nachzuprüfen, das Rechenwerk der Kläger enthalte den "grundsätzlichen Fehler", daß der als Urlaubsentgelt für jeden Kläger bereits gezahlte Betrag von 830,70 DM mit der Klage nochmals gefordert werde. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts wird von der Revision mit Verfahrens- und Rechtsrügen angegriffen; sie weist dabei auf den Inhalt der Klageschriften hin, wonach der Berechnung der Klageforderungen ausschließlich die im Berechnungszeitraum gezahlten Prämien zugrunde gelegt seien. Wäre von den letzteren Berechnungen auszugehen, so wäre die Annahme des Landesarbeitsgerichts in der Tat nicht haltbar. Der Tatbestand läßt jedoch nicht erkennen, ob diese Berechnungen - oder welche Angaben der Kläger sonst - zugrunde zu legen sind. Dieser Mangel wird durch tatsächliche und in der Revisionsinstanz bindende (§ 561 Abs. 2 ZPO) Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in den Entscheidungsgründen nicht behoben; an Feststellungen zur Höhe der Ansprüche fehlt es in den Gründen völlig. Damit ist für den Senat die Grundlage der bezeichneten Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht zu erkennen.



Dieser Verfahrensfehler zwingt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben. Zwar hat die Revision in bezug auf die Verletzung des § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO keine besondere Verfahrensrüge erhoben. Mängel im Tatbestand, die eine erschöpfende sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils in der Revisionsinstanz unmöglich machen, sind nach anerkannter Auffassung jedoch von Amts wegen zu berücksichtigen (BGHZ 40, 84 ff. [87]; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 19. Aufl., § 313 Anm. IV, 6; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 313 Anm. 4 E; vgl. auch BAG 19, 342 [350] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO). Den Parteien entstehen durch die notwendige Zurückverweisung des Rechtsstreits zwar Mehrkosten; die Zurückverweisung ist jedoch unumgänglich.

b) Die Aufhebung des Urteils ist ferner deshalb erforderlich, weil es, wie die Revision der Kläger zu Recht rügt, zu der im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehenden und prozessentscheidenden Frage, nämlich der Hinzurechnung der Spiel- und Meisterschaftsprämien zum Arbeitsverdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 BUrlG, keine Begründung enthält. Das einzige, was das Landesarbeitsgericht hierzu in den Entscheidungsgründen sagt, lautet:

"Das Berufungsgericht hält die Entscheidung des Arbeitsgerichts, soweit sie die Hinzurechnung der Spielprämien zum Arbeitsverdienst bejaht und eine solche hinsichtlich der Meisterschaftsprämie verneint, für richtig. Auf die ausführliche Urteilsbegründung des Arbeitsgerichts wird, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen."

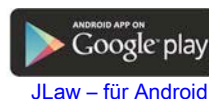
Dies ist keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Klageansprüchen. Es fehlt jeder eigene Gedanke des Landesarbeitsgerichts und jedes Eingehen auf das Berufungsvorbringen der Kläger. Obendrein sind auch die Ausführungen des Arbeitsgerichts zu dem erörterten Punkt nicht erschöpfend; hinsichtlich der Meisterschaftsprämie gelangt das Arbeitsgericht nämlich zu rechtlichen Folgerungen, ohne im geringsten auf Inhalt und Zeitpunkt der Vereinbarungen der Parteien über die Prämie einzugehen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß sich bereits aus diesen Vereinbarungen



erhebliche Folgerungen für die zu entscheidende Rechtsfrage ergeben.

Nach der Auffassung des Senats ist eine Bezugnahme auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils überhaupt nur in Ausnahmefällen gestattet, nämlich dann, wenn die Gründe des erstinstanzlichen Urteils ausreichend sind und die Berufung diese Gründe selbst nicht in Frage stellt, sondern den erstrebten Erfolg aus anderen, in der ersten Instanz noch nicht vorgebrachten Gründen erreichen will; es kann dann eine Auseinandersetzung mit dem neuen Vorbringen genügen. Nimmt das Berufungsgericht ohne diese Voraussetzungen allein auf das erstinstanzliche Urteil Bezug, so fehlt es überhaupt an den Entscheidungsgründen im Sinne des § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO mit der Folge, daß der unbedingte Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO gegeben ist (im Ergebnis ebenso Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 551 Anm. II, 7 c a.E.; vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 313 ZPO).

c) Von der danach erforderlichen Aufhebung des Berufungsurteils könnte nur abgesehen werden, wenn alle Ansprüche der Kläger auf Nachzahlung von Urlaubsentgelt, wie der Beklagte meint, verfallen wären (vgl. § 563 ZPO). Die Rechtsansicht des Beklagten ist jedoch, wie dem Landesarbeitsgericht insoweit beizupflichten ist, rechtsirrig. Gesetzliche Urlaubsansprüche können im Falle nicht rechtzeitiger Geltendmachung zwar verfallen, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 26. Juni 1969 (AP Nr. 1 zu § 7 BUrlG Urlaubsjahr) näher dargelegt hat. Erlöschen kann aber nach dem Sinn und Zweck des besonderen urlaubsrechtlichen Rechtsinstituts des Verfalls von Urlaubsansprüchen nur der nicht zur rechten Zeit geltend gemachte Freizeitanspruch; denn der Arbeitnehmer soll angehalten werden, die dem Urlaubszweck dienliche Freizeit im einigermaßen jährlichen regelmäßigen Rhythmus in Anspruch zu nehmen. Die Horung von Urlaubsfreizeit soll vermieden werden. Es ist danach ausgeschlossen, den Rechtsgrundsatz des Verfalls auch auf Ansprüche auf Nachzahlung von Urlaubsentgelt für gehörig



durchgeführte Urlaubsfreizeit zu erstrecken. Derartige Nachzahlungsansprüche werden vom Fristablauf nur unter den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen - z.B. durch Verjährung oder tarifliche Ausschußfristen - bedroht.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war somit auf die Revision der Kläger aufzuheben.

B) Zur Revision des Beklagten.

1. Diese Revision ist als selbständige Revision zwar unzulässig, da der Beklagte durch das angefochtene Urteil nur mit einem weit unter der Revisionssumme liegenden Betrag beschwert ist und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 ArbGG - Zulassung durch das Landesarbeitsgericht oder Divergenz - nicht vorliegen. Sie ist jedoch als unselbständige Anschlußrevision zur Revision der Kläger aufzufassen und insoweit gemäß § 556 ZPO statthaft (vgl. BAG 9, 123 = AP Nr. 1 zu § 556 ZPO; BGH LM Nr. 4 zu § 556 ZPO). Insoweit sind hier auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 556 ZPO erfüllt; die Begründung der Anschlußrevision ist noch während der für die Kläger laufenden Revisionsbegründungsfrist eingegangen.

2. Die Revision des Beklagten ist auch begründet.

Der Beklagte erstrebt mit der Revision die Ausklammerung der normalen Spielprämien aus dem Arbeitsverdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 BUrlG. Die für ihn ungünstige Entscheidung beruht zwar nicht auf den oben erörterten Mängeln des Tatbestandes des angefochtenen Urteils. Die fehlende eigene Begründung des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkte ist von der Revision des Beklagten auch nicht gerügt worden. Es stellt jedoch einen materiellen Rechtsverstoß dar, die Spielprämien dem Arbeitsverdienst im Sinne des Urlaubsrechts zuzuordnen, ohne dabei auf die Absprachen der Parteien zu diesen Prämien einzugehen. Erst wenn diese Vereinbarungen feststehen, kann diese Rechtsfrage abschließend beurteilt werden. Insoweit gilt nichts anderes als für die Meisterschaftsprämien (oben A 2 b).

- 9 -



Auch auf die Anschlußrevision des Beklagten war das angefochtene Urteil daher aufzuheben.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Siara
Dr. Toeche-Mittler Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)